

Formularmäßige Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen den Tierarzt wegen fehlerhafter Kaufuntersuchung

Dietrich Plewa

Kanzlei Dr. Plewa und Doppler, Germersheim

In den bis zum 31.12.2001 gebräuchlichen Formularen zur Kaufuntersuchung, herausgegeben vom Hippatrika-Verlag, war formularmäßig die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen den Tierarzt auf sechs Monate beschränkt. Die durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tierarztes (AGB) vorgesehene Verjährungsregelung wich damit erheblich von derjenigen ab, die nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1983 auf Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Kaufuntersuchung anzuwenden war, nämlich die bis Ende 2001 geltende allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren (BGH 1983). Durch mehrere Urteile war die Wirksamkeit der formularmäßigen Verkürzung der Verjährungsfrist bestätigt worden (OLG Oldenburg 1998; OLG München 1996). Diese Rechtsauffassung ist zuletzt noch durch das Oberlandesgericht Koblenz mit einem Urteil vom 25.02.2003 (AZ: 3 U 1076/02) bestätigt worden. Aus der letzt genannten Entscheidung könnten falsche Schlüsse gezogen werden. Da sie im Jahr 2003 erlassen wurde, könnte der juristische Laie auf die Idee kommen, die Entscheidung habe auch Bedeutung für das neue Schuldrecht, das zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Das jedoch wäre ein möglicherweise folgenschwerer Irrtum: Das Urteil des OLG Koblenz befasst sich mit einer Kaufuntersuchung, die im Jahr 2001 durchgeführt worden war. Die rechtliche Beurteilung hatte sich daher am alten Schuldrecht zu orientieren. Nach den Überleitungsvorschriften kommt es für die Frage der Anwendbarkeit des Rechts auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Dies gilt übrigens für das neue Kaufrecht nicht anders wie für die Bestimmungen zum Werkvertrag, die für die Beurteilung der Kaufuntersuchung einschlägig sind. Die Entscheidung des OLG Koblenz gibt daher für die aktuelle Gesetzeslage nichts her.

Die regelmäßige Verjährungsfrist wurde von 30 Jahren auf drei Jahre verkürzt, § 195 BGB. Der Vertrag über die Kaufuntersuchung ist nach einheitlicher Auffassung als Werkvertrag zu qualifizieren (BGH 1983). Daher ist für die Verjährung § 634a BGB neue Fassung einschlägig. Diese Bestimmung gilt für alle Mängelrechte, auch für Schadensersatzansprüche im Verhältnis zwischen Tierarzt und Auftraggeber. Zu bedenken ist allerdings, dass es für die Schadensersatzpflicht des Tierarztes unerheblich ist, ob der Auftrag zur Kaufuntersuchung durch den Käufer oder Verkäufer erteilt wurde. Zwar bestehen vertragliche Schadensersatzansprüche regelmäßig

nur zwischen den Vertragsparteien, etwas anderes gilt aber dann, wenn ein Dritter in den Schutzbereich des Vertrages einzubeziehen ist. Das ist von der Rechtsprechung regelmäßig für die Position des Käufers bejaht worden, wenn Auftraggeber des Tierarztes für die Kaufuntersuchung der Verkäufer war, dem Tierarzt aber bekannt gewesen war, dass die Kaufentscheidung von dem Ergebnis der Untersuchung abhängt (OLG Köln 1992; OLG Düsseldorf 1998).

Gemäß § 634a Abs.1 Z.3 BGB verjähren alle Ansprüche gegenüber dem Tierarzt in der regelmäßigen Verjährungsfrist, also innerhalb von drei Jahren. Diese Frist gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Gestaltungsfreiheit sind allerdings Grenzen gesetzt. Während nach der früheren Gesetzeslage die Verkürzung auf sechs Monate zulässig war, darf seit der Schuldrechtsreform in einem Formularvertrag die Verjährung nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt werden, § 309 Nr.8b BGB. Zu beachten ist dabei, dass das Verbot einer Abkürzung der Verjährung auf weniger als ein Jahr auch mittelbare Verschlechterungen beinhaltet wie etwa die Vorverlegung des Verjährungsbeginns (BGH 1987; Palandt/Heinrichs). Dies bedeutet, dass es bei dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu verbleiben hat. Diesen definiert § 199 dahingehend, dass die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Diese Bestimmung zum Verjährungsbeginn ist zwingend und kann nicht durch AGB aufgehoben werden. Sie bedeutet, dass die Verjährung erst beginnt, wenn der Käufer Anhaltspunkte dafür hat oder haben muss, dass der Tierarzt die Kaufuntersuchung fehlerhaft durchgeführt, also beispielsweise einen vorhandenen Befund übersehen oder einen gebotenen Untersuchungsschritt nicht durchgeführt hat. Insoweit ist selbst die einjährige Verjährungsfrist, die in AGB vorgesehen werden kann, letztlich nicht relevant, da sie abhängig ist von der Kenntnis des Käufers davon, dass möglicherweise Schadensersatzansprüche gegeben sind. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren die Schadensersatzansprüche erst in zehn Jahren von der Entstehung der Forderungen an, § 199 Abs.3

Z.1 BGB. Diese – kenntnisunabhängige – Verjährungsfrist wiederum kann formularmäßig nur auf eine Frist von fünf Jahren verkürzt werden (Plewa 2002).

Die Rechtsauffassung, der Tierarzt könnte in einem Formularvertrag die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus einer fehlerhaften Kaufuntersuchung auf sechs Monate beschränken, ist nach alledem schlicht falsch. Der geltenden Gesetzeslage trägt das aktuelle Formular des Hippatrika-Verlages Rechnung.

Literatur

BGH (1983): NJW 83, 2078
BGH (1987): NJW-RR 87, 145;

OLG Düsseldorf (1998): AZ: 8 U 151/98
OLG Köln (1992): VersR 92, 978
OLG München (1996): VersR 96, 731
OLG Oldenburg (1998): VersR 98, 1563;
Palandt/Heinrichs: BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Auflage, München 2005, Rz 75 zu § 309
Plewa D. (2002): Pferdeheilkunde 18, 284-288

Dr. jur. Dietrich Plewa
Ludwig-Erhard-Straße 4
76726 Germersheim
rae.plewa-doppler@t-online.d



Pferdeheilkunde Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes!